

ZEUGNISERLÄUTERUNG (*)



1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES (1)

Lehrabschlussprüfungszeugnis Konstrukteur/Konstrukteurin – Installations- und Gebäudetechnik

(1) In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES (2)

(2) Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- Anwenden von Informationstechnologien wie von CAD, Netzwerken, Internet, Intranet, Datenbanken
- Projektorientiertes Arbeiten auf Grundlage von Kenntnissen des Projekt- und Qualitätsmanagements
- Anfertigen von Modellaufnahmen und Skizzen
- Normgerechtes Erstellen von Zeichnungen von fachbezogenen Bauteilen, Baugruppen und Installationsplänen
- Durchführen fachbezogener Berechnungen
- Anwenden der Konstruktionssystematik und Technologie der Installations- und Gebäudetechnik sowie Lösungsfindung
- Erstellen von Installationsplänen für die Installations- und Gebäudetechnik
- Auswählen von Materialien entsprechend den gestellten Anforderungen
- Erstellen von facheinschlägigen Dokumentationen
- Führen von Gesprächen mit Kunden und Lieferanten
- Sprach- und fachgerechte Ausdrucksweise in Wort und Schrift sowie Anwendung der berufsbezogenen Fremdsprache

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND (9)

Tätigkeitsfelder:

Einsatz in technischen Planungsbüros, in größeren Betrieben des Sanitär- und Heizungsinstallationsgewerbes, in mittleren und großen Bauunternehmen sowie in Unternehmen der Wasser- und Gasversorgung.

Selbstständige Ausübung reglementierter Berufe:

Berechtigungen aufgrund der Gewerbeordnung 1994: Für die auf Grund der Gewerbeordnungs-Novelle 2002 reglementierten Gewerbe gelten die in den entsprechenden Verordnungen enthaltenen gewerberechtlichen Bestimmungen bezüglich der Erbringung des Befähigungsnachweises. Bestandene Lehrabschlussprüfungen ersetzen insbesondere jene Teile der Meisterprüfung, die sich auf die handwerklich-fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse beziehen.

(3) Falls gegeben

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Mai 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass).

Weitere Informationen zu Europass finden Sie unter: http://europass.cedefop.europa.eu und www.europass.at

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES	
Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde,
_	die für die Beglaubigung/Anerkennung des
Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer	Abschlusszeugnisses zuständig ist
(Adresse siehe Zeugnis)	Bundesministerium für Digitalisierung und
,	Wirtschaftsstandort
Niveau (national oder international) des	Bewertungsskala/Bestehensregeln
Abschlusszeugnisses	
	Gesamtkalkül:
EQR/NQR 4	Mit Auszeichnung bestanden
ISCED 35	Mit gutem Erfolg bestanden
	Bestanden
	Nicht bestanden
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe	Internationale Abkommen
Zugang zur Berufsreifeprüfung, einem	Zwischen Deutschland, Ungarn, Südtirol und Österreich
Vorbereitungslehrgang oder einer Höheren Lehranstalt für	gibt es internationale Abkommen über die gegenseitige
Berufstätige.Zugang zum Fachhochschulstudium, wobei	Anerkennung von Lehrberufen. Nähere Auskünfte dazu
jedoch Zusatzprüfungen abzulegen sind, wenn es das	erteilt das Bundesministerium für Digitalisierung und
Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges	Wirtschaftsstandort.
erfordert.	

Rechtsgrundlage

- 1. Konstrukteur/Konstrukteurin-Ausbildungsordnung und Prüfungsordnung, BGBI. II Nr. 102/08 (Ausbildung im Betrieb)
- 2. Rahmenlehrplan (Ausbildung in der Berufsschule)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Zeugnisses

- Ausbildung im Rahmen der vorgegebenen Konstrukteuri/Konstrukteurin-Ausbildungsordnung sowie des Berufsschullehrplans. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach Zurücklegung der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit. Zweck der Lehrabschlussprüfung ist es festzustellen, ob sich der Lehrling die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat und in der Lage ist, die dem erlernten Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuführen.
- 2. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gem. § 23 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz i.d.g.F. Ein/e Prüfungswerber/in kann ohne Absolvierung einer formellen Lehrlingsausbildung zur Lehrabschlussprüfung antreten, wenn er/sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch eine entsprechend lange, einschlägige praktische Tätigkeit, Anlerntätigkeit, durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen etc. erworben wurden.

Zusätzliche Informationen

Zugang: Erfüllung der 9-jährigen Schulpflicht

Ausbildungsdauer: 4 Jahre

Ausbildung im Betrieb: Die Ausbildung im Betrieb umfasst 4/5 der Gesamtausbildungszeit. Im Vordergrund steht dabei die Vermittlung von berufsspezifischen Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß § 3 der Ausbildungsordnung, BGBI. II Nr. 102/08, die den Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des oben angeführten Profils der Fertigkeiten und Kompetenzen befähigen.

Ausbildung in der Berufsschule: 1/5 der Gesamtausbildungszeit ist für die schulische Ausbildung vorgesehen. Die Berufsschule hat die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden, fachlich einschlägigen Unterricht den Lehrlingen grundlegende theoretische Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Weitere Informationen (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: www.zeugnisinfo.at oder www.bmbwf.gv.at

Nationales Europass-Zentrum: info@zeugnisinfo.at